

Liebe Reisegäste,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Reisende/n und der briOtours GmbH, bei Vertragsschluss zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und der/des Reisenden

1.1. Die/der Gruppenauftraggeber ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Rechtsträger, der briOtours mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.

1.2. Die/der Gruppenverantwortliche ist die für den Gruppenauftraggeber handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte verantwortliche Leitungsperson.

1.3. Die/der Reisende ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem Gruppenauftraggeber und briOtours getroffenen Vereinbarungen gleichzeitig die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages; Verpflichtungen der/des Reisenden

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von briOtours und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von briOtours für die jeweilige Reise, soweit diese dem Gruppenauftraggeber bzw. der/dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Hat briOtours dem Gruppenauftraggeber ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen briOtours und dem Gruppenauftraggeber zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem Gruppenauftraggeber getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von briOtours herausgegeben werden, sind für briOtours und die Leistungspflicht von briOtours nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit der/dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht von briOtours gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von briOtours vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von briOtours vor, an das briOtours für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit briOtours bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und die/der Reisenden innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von briOtours gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Die/der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von briOtours erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet die/der Reisende der briOtours den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch briOtours zustande, welche der/dem Reisenden entweder unmittelbar von briOtours oder vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter von briOtours tätig.

c) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird briOtours der/dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern die/der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. briOtours weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB

(siehe hierzu auch unten Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

3.1. briOtours und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Versicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Versicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Versicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 (Mindestteilnehmerzahl) genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 28 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.3. Leistet die/der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl briOtours zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat die/der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist briOtours berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und die/den Reisende/n mit Rücktrittskosten gemäß untenstehender Ziffer 5 (Rücktritt) zu belasten.

3.4. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an briOtours bzw. den Gruppenauftraggeber zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den Gruppenauftraggeber zu leisten, so ist dieser Inkassobevollmächtigter der briOtours GmbH.

Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an briOtours zu leisten sind, so ist der Gruppenauftraggeber zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Versicherungsscheine übergeben wurden und/oder an die/den Reisenden weitergegeben wurden. Gruppenverantwortliche sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von briOtours nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind briOtours vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. briOtours ist verpflichtet, die/den Reisende/n über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des RT, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist die/der Reisende berechtigt, innerhalb einer von briOtours gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt die/der Reisende nicht innerhalb der von briOtours gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. briOtours behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger;

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen oder Flughafengebühren; oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern briOtours die/ den Reisende/n in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 5.1 a) kann briOtours den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann briOtours vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann briOtours vom Reisenden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1 b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 5.1 c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für briOtours verteuert hat.

5.4. briOtours ist verpflichtet, der/dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 5.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für briOtours führt. Hat die/der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von briOtours zu erstatten. briOtours darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die briOtours tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. briOtours hat der/dem Reisenden auf deren/ dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist die/der Reisende berechtigt, innerhalb einer von briOtours gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt die/der Reisende nicht innerhalb der von briOtours gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch Reisende vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Die/der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber briOtours unter der vorstehend/nachfolgenden angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Der/dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt die/der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert briOtours den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann briOtours eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von briOtours unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

briOtours hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung der/des Reisenden bei briOtours wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Staffel 1

bis 45. Tag.....	10 %
44. - 22. Tag.....	30 %
21. - 15. Tag.....	50 %
14. - 7. Tag.....	75 %
6. - 1. Tag.....	80 %
bei Nichtantritt.....	90 %

Staffel 2 Staffel 3

bis 50. Tag.....	25 %	35 %
49. - 30. Tag.....	30 %	45 %
29. - 24. Tag.....	40 %	60 %
23. - 17. Tag.....	60 %	80 %
16. - 1. Tag.....	80 %	90 %
bei Nichtantritt.....	95 %	95 %

Staffel 4

bis 45. Tag.....	10 %
44. - 7. Tag.....	75 %
6. - 1. Tag.....	80 %
bei Nichtantritt.....	95 %

6.3. Der/dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, briOtours nachzuweisen, dass briOtours überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.

6.4. briOtours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit briOtours nachweist, dass briOtours wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist briOtours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.5. Ist briOtours infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat briOtours unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

6.6. Das gesetzliche Recht der/des Reisenden, gemäß § 651e BGB von briOtours durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie briOtours 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt die/der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung briOtours bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die der/dem Reisenden zuzurechnen sind, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. briOtours wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. briOtours kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von briOtours beim Reisenden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) briOtours hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) briOtours ist verpflichtet, der/dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von briOtours später als 28 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält die/der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.5 gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. briOtours kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Die/der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von briOtours nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von briOtours beruht.

9.2. Kündigt briOtours, so behält briOtours den Anspruch auf den Reisepreis; briOtours muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die briOtours aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten der/des Reisenden

10.1. Die/der Reisende hat briOtours oder seinen Reisevermittler, über den sie/er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von briOtours mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen.

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann die/der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit briOtours infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann die/der Reisende weder Min-

derungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Die/der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von briOtours vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von briOtours vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an briOtours unter der mitgeteilten Kontaktstelle von briOtours zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von briOtours bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Die/der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von briOtours ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung. Will die/der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat sie/er briOtours zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von briOtours verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Die/der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und briOtours können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich briOtours, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet die/den Reisende/n nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß obigem Buchstaben a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von briOtours für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. briOtours haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für die/den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von briOtours sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

briOtours haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von briOtours ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat die/der Reisende nicht beim Gruppenauftraggeber, dem Gruppenverantwortliche oder den Leistungsträgern, sondern ausschließlich gegenüber briOtours geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

13.1. briOtours informiert die/den Reisenden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist briOtours verpflichtet, der/dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald briOtours weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird briOtours die/den Reisende/n informieren.

13.3. Wechselt die der/dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird briOtours die/den Reisende/n unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EU-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten un-

tersagt ist), ist auf den Internetseiten von briOtours oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von briOtours einzusehen.

14. Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften

14.1. briOtours wird die/den Reisende/n über allgemeine Pass- und Visa-Erfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Die/der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten der/des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn briOtours nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. briOtours haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn die/der Reisende briOtours mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass briOtours eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem CoronaVirus)

15.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

15.2. Die/der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des ggf. genutzten Busses ist nicht Vertreter von briOtours zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. briOtours weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass briOtours nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. briOtours weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

16.2. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der/dem Reisenden und briOtours die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisenden können briOtours ausschließlich an deren Sitz verklagen.

16.3. Für Klagen von briOtours gegen Reisende, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von briOtours vereinbart.

Reiseveranstalter ist:

briOtours GmbH
Geschäftsführerin Sabine Brinkmann
Handelsregister Hildesheim HRB 100478
Bahnhofstraße 40
29378 Wittingen
Telefon 0 58 31 99 28 81
Telefax 0 58 31 84 46
EMail: info@briotours.de

Stand dieser Fassung: März 2021

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.
und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart, München, 2021